

BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN	5.6
--	------------

<p style="text-align: center;">BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN WEISENBACH</p> <p style="text-align: center;">FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 13. SEPTEMBER 2001</p>

§1

Benutzungsentgelt für die Sportanlagen

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen, bestehend aus Rasenspielfeld, Kleinspielfeld und leichtathletischen Anlagen für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen Vereinen und den sonstigen örtlichen Benutzern ein Benutzungsentgelt von 15,00 Euro/Stunde erhoben.
- (2) Werden die Sportanlagen nicht insgesamt überlassen, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für die Überlassung des Rasenplatzes oder der leichtathletischen Anlagen oder des Kleinspielfeldes auf jeweils 50 % des nach Abs. 1 festgesetzten Entgelts.
- (3) Für die Überlassung der Sportanlagen an auswärtige Vereine und auswärtige Freizeitsportgruppen wird zu Übungszwecken, Verbandsspielen und vereinsinternen Wettkämpfen ein Auswärtigenzuschlag von 50 % auf das nach Abs. 1 zu entrichtende Entgelt festgesetzt. Für sonstige Sportveranstaltungen wird für auswärtige Vereine und auswärtige Freizeitsportgruppen ein Auswärtigenzuschlag von 100 % auf das nach Abs. 1 zu entrichtende Entgelt festgesetzt.
- (4) Für die Benutzung des Tennenplatzes wird kein Entgelt erhoben.

§2

Nebenkosten

- (1) Stromkosten bei Veranstaltungen werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz von 0,12 Euro/kWh erhoben.
- (2) Stromkosten für den Übungsbetrieb werden nicht erhoben.

BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN	5.6
--	------------

- (3) Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunden erhoben.

§ 3

Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen, Verbandswettkämpfen und für vereinsinterne Wettkämpfe (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule sind entgeltfrei.

§4

Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach vom 12. Dezember 1996 außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

Toni Huber
Bürgermeister